Seegärten I
4. Änderung
108_05

Kreis Heilbronn
Gemeinde Erlenbach

Bebauungsplan „Seegärten" I
4. Änderung

im Gebiet östlich der Klingenstraße zwischen Flst. Klingenstraße 84 u. Flst. 4769.
mit Änderung des Bebauungsplanes über Flst. 4596 gen. am 3.3.1961

Lageplan 1:500

T e x t t e i l

A. Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl.I.S.341) und § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl.S.151).

B. Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeilichen Vorschriften, insbesonders der Bebauungsplan "Seegärten" gen. am 8.4.1952 sowie der Bebauungsplan über Flst. 4596 gen. am 3.3.1961 werden aufgehoben.

C. In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen:

1.1	Bauliche Nutzung		§ 9 BBauG u. BauNVO
1.11	Art der baulichen Nutzung:	Allgemeines Wohngebiet WA	§ 4 BauNVO
1.12	Maß der baulichen Nutzung:	Grundflächenzahl GRZ max 0,4	§§ 17 u. 19 BauNVO
1.13	Zahl der Vollgeschosse:	entsprechend den Einschrieben im Plan. Es bedeutet:	§ 18 BauNVO § 2 Abs. 4 LBO
		[II] Höchstens 1 Vollgeschoß u. 1 anrechenbares Untergeschoß	
		II Höchstens 2 Vollgeschosse	
1.2	Bauweise:	offen	§ 22 BauNVO
1.3	Stellung der baulichen Anlagen:	Firstrichung der Hauptgebäude sofern festgelegt wie im Plan eingezeichnet.	§ 9 Abs. 1 Nr.1b BBauG
1.4	Garagen (eingeschossig) u. überdachte Stellplätze:	In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen und als Grenzbau bis 6,50m Länge allgemein zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr.1e BBauG §§ 22 u. 23 BauNVO § 7 Abs.3 LBO

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Dachform:

Hauptgebäude mit Satteldach
und einer Dachneigung bis
höchstens 35°
Garagen u. Nebengebäude mit
Flach - oder flachgeneigtem
Pultdach.
Kniestöcke nur bei eingeschos-
siger Bebauung bis max 0,70m
zulässig.

E. Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke

Bearbeitet durch

grüne Änderung beurkundet
lt. Gemeinderatsbeschluß v. 17.9.70
Staatliches Vermessungsamt
Heilbronn
Nebenstelle Neckarsulm
16. SEP. 1970

Staatliches Vermessungsamt Heilbronn
Nebenstelle Neckarsulm

Die Übereinstimmung der in der Planzeichnung enthaltenen Flurstückgsrenzen und -bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster wird bestätigt.

Neckarsulm, den 26. AUG. 1970

.
Oberregierungsvermessungsrat

Als Entwurf nach § 2 Abs. 1 BBauG vom Gemeinderat aufgestellt, durch Beschluß vom 12.2.71. und nach § 2 Abs. 6 BBauG

ausgelegt vom bis

Als Satzung nach § 10 BBauGv vom Gemeinderat beschlossen am

Genehmigt nach § 11 BBauG durch Erlaß des Landratsamtes Heilbronn v. 19.3.1971.

In Kraft getreten nach § 12 BBauG am 8.4.1971.

z. B. den

.
Bürgermeister